

# Lärmerregung durch Gartenarbeit

**Es kommt nicht selten vor, dass sich Nachbarn aus dem Weg gehen. Oft sehen sie sich nur mehr vor Gericht. In den meisten Fällen geht es um Lärmbelästigung.**



Werden die ersten Rasenmäher in Betrieb genommen, ist die Zeit nicht mehr weit, dass es deswegen zu Nachbarstreitigkeiten kommt. Ob man zu einer gewissen Uhrzeit und an gewissen Tagen mähen darf, hängt davon ab, ob es in der jeweiligen Gemeinde eine Lärmschutzverordnung gibt oder nicht.

Gibt es eine Verordnung, muss man sich an die darin vorgeschriebenen Tage und Zeiten halten. Verstößt man dagegen, begeht man eine Verwaltungsübertretung, die mit bis € 360 bestraft wird.

Gibt es hingegen keine Lärmschutzverordnung, kommen die Regelungen des Tiroler Landes-Polizeigesetzes zur Anwendung. Diese sehen vor, dass die Erregung von ungebührlicher Weise störendem Lärm eine Verwaltungsübertretung darstellt. Ab wann ist störender Lärm ungebührlicher Weise erregt? Dies ist dann erfüllt, wenn die zur Lärm führende Handlungsweise gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und wenn es jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Darüber hinaus gibt es auch im Privatrecht Bestimmungen, die es Eigentümern von Grundstücken ermöglichen, sich unter bestimmten Voraussetzungen gegen übermäßigen Lärm zu wehren.

## **Anbei beispielhaft die von Gemeinden erlassenen Verordnungen (Stand: Juli 2012):**

- Verordnung der Gemeinde Absam:  
Die Inbetriebnahme von Motorrasenmähern im Wohngebiet ist verboten: werktags 12 bis 14 Uhr und 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- Verordnung der Gemeinde Brixlegg:  
Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeit, insbesondere die Benutzung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten (Benzinrasenmähern, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben oder auch Häckslern) sowie das Klopfen von Teppichen sind verboten: werktags 12 bis 14 Uhr und 20 bis 8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig; außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft der Schulen während der Unterrichtszeit, der Kirche während des Gottesdienstes und des Friedhofes während der Beerdigung.



- Verordnung der Gemeinde Nußdorf-Debant: Die Inbetriebnahme von Motorrasenmähern, Kreissägen und anderen lärmerzeugenden Maschinen und Geräten (gilt nicht für: Maschinen und Geräten, die auf Baustellen und in der Landwirtschaft sowie für die Betreuung und Pflege der Sport-, Park- und Grünanlagen der Gemeinde im Einsatz stehen) sind werktags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr erlaubt, an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten (gilt nur in der Zeit von 1. Mai bis 30. September).

**Mehr dazu unter:**

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at); „Rasenmähzeiten in Tirol“

**Mag. Andrea Rainer**  
Juristin beim Maschinenring

